

Religiöse Eigenlogik und ihre Konsequenzen

Eine Analyse der katholischen Mehrdeutigkeit des Missbrauchsbegriffs

Doris Reisinger

Nicht nur in innerkirchlichen, sondern speziell auch in fachtheologischen Diskussionen ist der Missbrauchsbegriff seit Jahren andauernd präsent.¹ Es gibt ein breites akademisches Interesse an Missbrauch in der katholischen Kirche, das aktuell – nach der Anzahl der einschlägigen größeren Publikationen² und Forschungsgruppen³ zu schließen – international weiter zu wachsen scheint. Fachleute analysieren Missbrauchsfälle in der Kirche, diskutieren die besten Strategien zur Prävention von Missbrauch, die Möglichkeiten der Strafbarkeit von Missbrauch, die Folgen von Missbrauch und

¹ Genauer: Seit mindestens zehn Jahren im deutschen Sprachraum und seit ungefähr 30 Jahren im englischen Sprachraum. Vgl. Minch, Daniel: Kleine Historiografie der Abfolge: USA, in: Hilpert, Konrad/Leimgruber, Stephan/Sautermeister, Jochen/Werner Gunda (Hg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche. Analysen – Bilanzierungen – Perspektiven, Freiburg 2020, 36–44; Cafardi, Nicholas P.: Before Dallas. The U.S. Bishops' Response to Clergy Sexual Abuse of Children, Mahwah 2008; Keenan, Marie: Child Sexual Abuse and the Catholic Church. Gender, Power, and Organizational Culture, Oxford 2013.

² Um nur einige der umfangreicheren rezenten Veröffentlichungen zu nennen: Elliot, Dyan: The Corrupter of Boys. Sodomy, Scandal, and the Medieval Clergy, Pennsylvania 2020; Blasi, Anthony J./Oviedo Torró, Lluís: The abuse of minors in the Catholic Church. Dismantling the Culture of Cover Ups, London 2020; Hilpert u. a. (Hg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Anm. 1); García de Andoin, Carlos/Perea, Joaquín: Abusos Sexuales En La Iglesia Católica, Iglesia Viva 2019; Remenyi, Matthias/Schärtl, Thomas (Hg.), Nicht ausweichen. Theologie angesichts der Missbrauchskrise, Regensburg 2019; Striet, Magnus/Werden, Rita (Hg.), Unheilige Theologie. Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester, Freiburg 2019.

³ Unter anderem seit 2018 die Commission indépendante sur les abus sexuels dans l'Eglise CIASE in Frankreich, seit 2018 das Centro CUIDA (Centro de Investigación Para el Abuso y la Adversidad Temprana) in Chile, seit 2019 das Forschungsprojekt zu sexuellem Missbrauch im Bistum Münster am Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der WWU Münster, seit 2020 das Projekt Gender, Sex, and Power: Towards a History of Clergy Sex Abuse in the U.S. Catholic Church am Cushwa Center der University of Notre Dame in Indianapolis.

nicht zuletzt mögliche Ursachen von Missbrauch. In den letzten Jahren lässt sich außerdem eine zunehmende Differenzierung und Ausweitung des Themenfeldes beobachten. Neben dem Interesse am Thema „sexueller Missbrauch von Minderjährigen“ gibt es mittlerweile auch vermehrte Aufmerksamkeit für den sexuellen Missbrauch von Erwachsenen⁴. Außerdem wird auch zu spirituellem/geistlichem Missbrauch⁵ und zu Machtmissbrauch⁶ geforscht, die beide teils als Hintergrund von „sexuellem Missbrauch“ diskutiert werden, teils aber auch als in sich lohnenswerte Untersuchungsfelder.

Gerade aus fachtheologischer Perspektive ist diese Debatte bedeutsam, denn die sich aus der Missbrauchsthematik ergebenden konkreten Fragen scheinen im kirchlichen Raum „grundsätzlicher, disziplinübergreifender, aber auch rücksichtsloser; man könnte auch sagen: bedrohlicher“⁷ zu sein als das in anderen Kontexten der Fall ist, denn hier steht immer auch die Frage im Raum, „ob theologische Denkfiguren missbrauchsfördernd gewirkt haben oder wirken können.“⁸

Um genau zu erfassen, worum es in eben dieser Frage geht, was „theologische Denkfiguren“ mit Missbrauch zu tun haben und woher die oft konstatierte Widersprüchlichkeit im institutionellen Umgang mit Missbrauchsfällen rührt, muss der Missbrauchsbegriff selbst in den Fokus der Betrachtung gerückt werden. Denn dieser Begriff, der in den vielfältigen Diskussionen eher vorausgesetzt als reflektiert wird, besitzt innerhalb der rechtlich-moralischen Ordnung der katholischen Kirche eine spezifische Bedeutung, die mit anderen Bedeutungen des Begriffs im Diskurs nur scheinbar friedlich koexistiert. Gerade das Verhältnis zwischen verschiedenen Bedeutungen von

⁴ De Weger, Stephen E./Death, Jodi: Clergy Sexual Misconduct Against Adults in the Roman Catholic Church: The Misuse of Professional and Spiritual Power in the Sexual Abuse of Adults, in: *Journal for the Academic Study of Religion* 30, no. 3 (2017) 227–257.

⁵ Mertes, Klaus: Geistlicher Machtmissbrauch, in: *GuL* 90 (3/2017) 251–259; Althaus, Rüdiger: Geistlicher Machtmissbrauch. Kirchenrechtliche Aspekte, in: *GuL* 91 (2018), 159–169; Wagner, Doris: *Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche*, Freiburg 2019.

⁶ Werner, Gunda: Machtmissbrauch durch die Beichte. Eine kritische Rekonstruktion, in: Hilpert, Konrad/Leimgruber, Stephan/Sautermeister, Jochen/Werner, Gunda (Hg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche. Analysen – Bilanzierungen – Perspektiven*, Freiburg 2020, 209–220.

⁷ Hilpert, Konrad/Leimgruber, Stephan/Sautermeister, Jochen/Werner, Gunda, Hinführung: Sexueller Missbrauch als Thema der Theologie, in: Dies. (Hg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen* (Anm. 1), 11–28, hier: 12.

⁸ Striet, Magnus/Werden, Rita, Vorwort, in: Dies. (Hg.), *Unheilige Theologie* (Anm. 2), 7–14, hier: 8.

„Missbrauch“ zeigt auf besonders prägnante Weise, wo genau in der Thematik der Knackpunkt liegt und was hier auf dem Spiel steht.

1. Ein komplexes Prädikat

Aus begriffsanalytischer Perspektive handelt es sich beim Missbrauchs begriff um ein relativ komplexes, mehrstelliges Prädikat, das mindestens folgende drei Parameter impliziert:

- (1) Das Subjekt, das den Missbrauch begeht (s)
- (2) Das Objekt des Missbrauchs (x)
- (3) Eine moralische/rechtliche/soziale Ordnung, die eine Handlung F als missbräuchlich qualifiziert (o)

Eine Missbrauchshandlung $F(s,x,o)$ ist demnach eine Handlung von s an x, die den in o festgelegten Regeln entgegenläuft. Würde auch nur einer der drei Parameter fehlen, würde die Rede vom Missbrauch keinen Sinn ergeben.

Diese Analyse ist naturgemäß sehr abstrakt. Bevor sie auf einer konkreten Ebene als eine Art Instrument genutzt werden kann, um die behauptete folgenreiche Mehrdeutigkeit des Missbrauchs begriffes herauszuarbeiten, ist aus analytischer Perspektive wenigstens noch die Frage nach den logischen Voraussetzungen von s, x und o zu beantworten.

1.1 Das Subjekt des Missbrauchs

Dass s eine Handlung vollzieht, nämlich x missbraucht, setzt logisch voraus, dass s zu intentionalem Handeln in der Lage ist. Welche Arten von Akteuren in Frage kommen, ist damit noch nicht wirklich geklärt, denn das hängt unter anderem davon ab, wie genau man Intentionalität definiert. Hier gehen die Meinungen bekanntlich auseinander.⁹ Eine weitere Frage könnte lauten, ob das Subjekt sich der Missbräuchlichkeit der eigenen Handlung bewusst sein muss, damit diese als Missbrauch gewertet werden kann oder ob dazu die entsprechende moralische Einordnung der Tat durch das Objekt beziehungsweise durch die Hüterinnen und Hüter einer geltenden rechtlich-moralischen Ordnung ausreicht.

Zudem könnte man diskutieren, unter welchen Umständen ein Kollektiv einen Missbrauch begehen (und als Kollektiv dafür verantwortlich sein)

⁹ Vgl. Anscombe, Gertrude Elizabeth Margaret: *Intention*, Oxford 1957; Davidson, Donald: *Rational Animals*, in: *Dialectica*, 3 (4/1982) 317–327 oder Schlosser, Markus E.: *The Metaphysics of Rule-Following*, in: *Philosophical Studies*, 155 (3/2011), 345–369.

kann und inwiefern jemand, der indirekt oder mittelbar an einer Missbrauchshandlung beteiligt ist, ebenfalls Subjekt dieser Handlung ist.

Alle diese und eine Reihe anderer Fragen rund um das Subjekt einer Missbrauchshandlung sind für den Umgang mit konkreten Missbrauchsfällen äußerst belangvoll. Für den Zweck der vorliegenden Fragestellung erscheinen sie dagegen weniger relevant.

1.2 Das Objekt des Missbrauchs

Für das Objekt x einer Missbrauchshandlung ergibt sich aus der oben vorgenommenen Explikation eine direkte Bedingung: Der Umgang mit x muss rechtlich oder moralisch reglementiert sein (können). Auf den ersten Blick scheinen also alle möglichen Dinge in Betracht zu kommen, denn es gibt nicht viel, wofür es keine Regeln gäbe: Menschen, Tiere, Pflanzen, Lebensmittel, chemische Substanzen und andere Rohstoffe, Ämter, Budgets, Technologien, Rechtsansprüche und Daten – alles das kann missbraucht werden. Entsprechend schwierig ist es, allgemeine Kriterien für x aufzustellen. Man könnte allenfalls sagen: x muss ein gewisses Mindestmaß an Wert oder Relevanz besitzen, um innerhalb einer gegebenen Ordnung als wichtig genug erachtet zu werden, um zum Gegenstand von Regeln zu werden (Staubfussel lassen sich vermutlich kaum missbrauchen).

Deutlich weitreichender und erkenntnisfördernder als die Frage nach den Voraussetzungen, die ein Objekt einer Missbrauchshandlung erfüllen muss, erscheint die Frage, welche Implikationen die jeweilige Objektkategorie hat. Nahezu alle geltenden rechtlich-moralischen Ordnungen unterscheiden sehr deutlich zwischen dem Missbrauch eines Gegenstandes (inklusive abstrakter Entitäten wie beispielsweise Ämter, Gesetze oder Spielregeln) und dem eines Menschen. Je nachdem, ob das Objekt des Missbrauchs ein Gegenstand (ein Amt, eine Substanz, ein Werkzeug) ist oder eine Person, hat nicht nur die Rede über, sondern auch der Umgang mit dem Missbrauch fundamental verschiedene Implikationen und Konsequenzen. Die Unterschiede sind so groß, dass man von zwei verschiedenen Grundbedeutungen von „Missbrauch“ sprechen kann. Diese beiden Grundbedeutungen werde ich weiter unten noch detaillierter ausführen.

1.3. Die rechtlich-moralische Ordnung

Erst auf Grundlage einer gegebenen moralischen oder rechtlichen Ordnung entscheidet sich, ob eine bestimmte Handlung von s an x ein Missbrauch ist. Das scheint so selbstverständlich oder sogar banal, dass diese Implikation des

Missbrauchsbegriffs selten eigens thematisiert wird, auch in den meisten kirchlichen und theologischen Beiträgen zum Thema. Und zwar obwohl (oder vielleicht gerade weil) es in den einschlägigen Debatten beinahe ausschließlich um moralische und rechtliche Fragestellungen geht. Womöglich wird jenseits rechtlicher Spezialdebatten rund um Unterschiede im nationalen Strafrecht davon ausgegangen, dass die Debatte auf Basis einer hinreichend einheitlichen moralisch-rechtlichen Grundordnung stattfindet, die deshalb vorausgesetzt werden kann, ohne eigens thematisiert werden zu müssen. Dass speziell sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern, um die es in der kirchlichen Diskussion in aller Regel geht, moralisch verwerflich sind, ist schließlich auch Konsens.

Dabei wird bei genauerem Hinsehen nicht nur deutlich, dass es erhebliche Unterschiede zwischen den in verschiedenen Zeiträumen, Ländern, Kulturen und sozialen Milieus jeweils geltenden moralischen, rechtlichen und sozialen Ordnungen gibt.¹⁰ Es wird auch ersichtlich, wie diese Unterschiede zu verschiedenen Wertungen derselben Handlungen führen. Die Verschiedenheit moralischer und rechtlicher Ordnungen hat nicht nur die Konsequenz, dass eine Handlung, die vor dem Hintergrund der einen Ordnung (o_1) ein Missbrauch ist, gemäß einer anderen (o_2) nicht als Missbrauch gewertet wird, sondern auch, dass eine Handlung gemäß o_1 womöglich *aus anderen Gründen* ein Missbrauch ist als in o_2 oder in o_3 und deshalb schließlich auch ganz andere Konsequenzen nach sich zieht, weil etwa der durch den Missbrauch entstandene Schaden anders definiert ist und die Tat anders sanktioniert wird. Welche moralisch-rechtliche Ordnung in einer bestimmten Aussage über Missbrauch vorausgesetzt wird, hat also weitreichende Konsequenzen.

Auf der Grundlage dieser kurzen Analyse des Missbrauchsbegriffs lässt sich im Folgenden eine doppelte Mehrdeutigkeit herausarbeiten. Neben zwei verschiedenen Bedeutungen, die der Begriff in modernen moralisch-rechtlichen Ordnungen besitzt – je nachdem, ob ein Ding oder eine Person das Objekt der Tat ist – lassen sich zwei verschiedene Bedeutungen unterscheiden, je nachdem, ob eine moralisch-rechtliche Ordnung vorausgesetzt wird, die auf der lehramtlichen Theologie in der römisch-katholischen Kirche aufbaut, oder eine, die auf einem modernen Menschenbild aufbaut.

¹⁰ Vgl. dazu Conway, Brian: Religious Institutions and Sexual Scandals. A Comparative Study of Catholicism in Ireland, South Africa, and the United States, in: International Journal of Comparative Sociology 55/4 (2014) 318–341; erwähnenswert ist hier neben der Pädosexuellenbewegung auch der zeitliche Wandel in der Wertung körperlicher Gewalt von Eltern gegenüber Kindern.

2. Die beiden Grundbedeutungen von „Missbrauch“

Wie schon gesagt, wird in den allermeisten aktuell geltenden moralischen und rechtlichen Ordnungen so deutlich zwischen dem Missbrauch eines Gegenstandes und dem einer Person unterschieden, dass man von zwei verschiedenen Bedeutungen von „Missbrauch“ sprechen kann. Je nachdem, ob es ein Gegenstand ist, der missbraucht wird, oder eine Person, unterscheiden sich sowohl die genaue Bedeutung des Begriffs als auch die Begründung der Verwerflichkeit der Handlung, die angenommenen Folgen der Tat und die sozialen, moralischen und rechtlichen Konsequenzen, und zwar sehr deutlich.

Diese Unterscheidung zweier Grundbedeutungen ist grundlegend für die These von der spezifisch katholischen Mehrdeutigkeit des Missbrauchsbegriffs, gerade weil die spezifisch lehramtlich und kirchenrechtlich geformte Ordnung die Unterscheidung dieser beiden Grundbedeutungen nicht kennt.

2.1. Missbrauch von Dingen oder: Die antonyme Bedeutung

Wenn von einem Missbrauch von Dingen (im weitesten Sinne) die Rede ist, beispielsweise von Amtsmissbrauch, Machtmissbrauch, Substanzmissbrauch oder Missbrauch von Steuergeldern, dann wird „Missbrauch“ praktisch ausnahmslos als Antonym gebraucht, also als Gegenbegriff von „Gebrauch“. „Missbrauch“ bedeutet dann so viel wie „falscher Gebrauch“. Dabei ist „falsch“ nicht im Sinne von „unsachgemäß“ zu verstehen, sondern im Sinne von „illegal“ oder „moralisch verwerflich“. Zwar „gebraucht“ beispielsweise auch ein Regierungschef sein Amt, wenn er es dazu nutzt, seinem Schwager einen lukrativen Posten in der öffentlichen Verwaltung zu vermitteln. Aber in diesem Fall gebraucht er sein Amt nicht so, wie er es auf Grundlage der für dieses Amt geltenden Bestimmungen gebrauchen sollte, sondern er gebraucht es auf eine illegale und illegitime Weise. Genau deswegen – und nur deswegen – ist sein Verhalten Amtsmissbrauch. Durch diesen Missbrauch werden das Amt und mit ihm die geltende rechtlich-moralische Ordnung beschädigt, in die es eingebettet ist, und zwar vor allem dann, wenn der Missbrauch sanktionslos bleibt oder sogar zum Normalfall wird. Zugleich werden durch den Missbrauch jene Menschen geschädigt, die einen legitimen Anspruch auf den Posten gehabt hätten, sowie jene, die Anspruch darauf gehabt hätten, dass die für diese Aufgabe geeignetste Person sie ausführt.

Es gibt auch Fälle, in denen Subjekt und Geschädigte eines Missbrauchs zusammenfallen. Beispielsweise schädigen sich Drogenabhängige durch den von ihnen begangenen Substanzmissbrauch selbst. Auch in diesem Fall wird

die geltende rechtliche und moralische Ordnung, in der (übermäßiger) Konsum bestimmter Substanzen verwerflich oder illegal ist, mitbeschädigt, vor allem, wenn der Substanzmissbrauch entgegen der bestehenden Ordnung weiter stattfindet oder gar sanktionslos bleibt.

In jedem dieser Fälle und generell im Bereich der antonymen Bedeutung des Begriffs gilt das Prinzip „*abusus non tollit usum*“. Das heißt, alle Dinge, die man missbrauchen kann, kann man auch in einem legalen und ethisch guten Sinne gebrauchen, mehr noch: Die Rede vom Missbrauch setzt die Möglichkeit eines ethisch guten Gebrauchs hier sogar logisch zwingend voraus. Dabei mag es in manchen Fällen, beispielsweise beim Alkoholkonsum, ein Mittel zwischen Missbrauch und Gebrauch geben. Die Existenz eines solchen moralischen Mittels hebt aber den logischen Gegensatz zwischen Missbrauch und Gebrauch nicht auf.¹¹ Ebenso mag es Gebrauchsweisen bestimmter Gegenstände geben, die zwar in einer geltenden Ordnung als Missbrauch qualifiziert werden, tatsächlich aber keinen Schaden anrichten oder von der Mehrheit der dieser Ordnung unterworfenen Menschen nicht als missbräuchlich betrachtet werden. In diesem Fall ist eine Reform der bestehenden Ordnung sinnvoll, andernfalls schadet sich die Ordnung selbst, indem sie ihre Autorität durch die Kriminalisierung eines unbedenklichen Handelns untergräbt.

2.2. Missbrauch als Autonomieverletzung: Die personenbezogene Bedeutung

Der Verdacht, dass die Rede von sexuellem Kindes*missbrauch* logisch die Möglichkeit eines sexuellen Kindes*gebrauchs* impliziere und deshalb abzulehnen sei, wurde vor allem in den 1990ern leidenschaftlich vorgebracht¹² und auch in der theologischen Fachdiskussion vereinzelt aufgegriffen.¹³ Fegert vermutet, dass der Begriff des „sexuellen Kindesmissbrauchs“ auf „eine un-

¹¹ Manche Gegensätze lassen Mittelwerte zu, wie beispielsweise weiß/schwarz, glücklich/unglücklich. Andere schließen Mittelwerte aus, wie beispielsweise transitiv/intransitiv, lebendig/tot. Vgl.: Horn, Laurence R.: Contradiction, in: Zalta, Edward N. (Hg.): The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Winter 2018 Edition), URL = <<https://plato.stanford.edu/archives/win2018/entries/contradiction/>>.

¹² Vgl. Fegert, Jörg: Glaubensbekenntnis und Gruppenjargon. Streitpunkte und Standpunkte zur Diskussion um „Sexuellen Missbrauch“, In: Janshen, Doris (Hg.), Sexuelle Gewalt. Die allgegenwärtige Menschenrechtsverletzung, Frankfurt a. M. 1991, 47–85.

¹³ Splett, Jörg, Stichwort „Missbrauch“, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 51 (2005) 178–181.

getreue Übersetzung des englischen ‚child abuse‘ oder ‚sexual abuse‘“ zurückgeht.¹⁴ Obwohl es viele alternative, teils deutlich präzisere Fachbegriffe für sexualisierte und andere Gewalt gegen Kinder gibt, hält sich die Missbrauchsvokabel in diesem Zusammenhang dennoch hartnäckig. Den meisten Menschen scheint dabei intuitiv klar zu sein, dass sie „Missbrauch“ nicht antonym verwenden, wenn sie vom Missbrauch einer Person sprechen – auch wenn die Person grammatikalisch wie aussagenlogisch das Objekt des Missbrauchs ist. Daher ist in Aussagen beispielsweise über sexuellen Missbrauch, oder spirituellen Missbrauch auch nicht ein falscher Gebrauch der Sexualität oder Spiritualität gemeint (das Objekt des Missbrauchs bleibt ja immer die betroffene Person). Gemeint ist vielmehr eine Verletzung der Person, genauer, ein Übergriff in einen Bereich, der ihrer Selbstbestimmung vorbehalten ist, und in dem deshalb keine andere Person Rechte geltend machen kann, vor allem keine, die sie gegen den Willen der betreffenden Person durchzusetzen berechtigt ist. In diesem intimen Bereich besitzt die Person ein moralisches – in aller Regel auch rechtlich festgeschriebenes – Selbstbestimmungsrecht.¹⁵ Wenn wir vom Missbrauch einer Person sprechen, meinen wir in aller Regel die Verletzung dieser Selbstbestimmung. Der Missbrauch einer Person ist also in einem Wort: eine Autonomieverletzung. Weil der Respekt vor der Autonomie von Personen moralisch und rechtlich geboten ist, verletzt ein solcher Übergriff nicht nur die einzelne Person, sondern ebenso immer auch die geltende Ordnung und mittelbar alle anderen Menschen, die von dieser Ordnung und den von ihr garantierten Selbstbestimmungsrechten profitieren.

So wie die Rede vom Missbrauch eines Dinges logisch die Möglichkeit eines guten Gebrauchs desselben Dinges voraussetzt, so setzt die Rede vom Missbrauch einer Person logisch die Autonomie dieser Person voraus. Das gilt auch in Fällen, in denen die Möglichkeit von Personen, autonom zu handeln, stark eingeschränkt ist, beispielsweise bei Säuglingen oder Komapatienten. Auch in diesen Fällen ist es moralisch geboten, nur Handlungen an der Person vorzunehmen, die ihrem mutmaßlichen Willen entsprechen (presumed consent).

¹⁴ Fegert, Jörg/Ziegenhain, Ute/Fangerau, Heiner: Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes, Weinheim – München 2010, 18, Fn 2.

¹⁵ So ist beispielsweise der dreizehnte Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuches §§ 174–184, der u. a. die Strafbarkeit von „sexuellem Missbrauch von Kindern“ regelt, überschrieben mit „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

| | Antonyme Bedeutung | Personbezogene Bedeutung |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Täter/in | Jemand | |
| Handlung | gebraucht | greift in den Intimbereich |
| Objekt | etwas (x) | einer Person |
| Handlungsweise | falsch, d. h. in einer Weise, die | ein, gegen deren Willen, was |
| Wertung durch die geltende Ordnung | vor dem Hintergrund der geltenden rechtl./moral. Ordnung falsch ist, | |
| unmittelbarer Schaden | und schädigt damit die Personen, denen der richtigen Gebrauch von x zugute kommen würde, | und schädigt damit die Person, deren Autonomie verletzt wurde, |
| mittelbarer Schaden | und die bestehende rechtl./moral. Ordnung sowie alle, die von ihrer Einhaltung profitieren. | |

Tabelle 1: Die beiden Grundbedeutungen von „Missbrauch“

3. Das Verhältnis von antonymem und personbezogenem Missbrauchs begriff

Es gibt Missbrauchshandlungen, die sich als rein antonym oder rein personbezogen charakterisieren lassen. Beispielsweise handelt es sich beim Missbrauch von Steuergeldern zur Umsetzung unnötig teurer und überflüssiger Bauvorhaben in aller Regel um einen Missbrauch im rein antonymen Sinn, während ein emotionaler Missbrauch eines Teenagers durch einen Gleichaltrigen in aller Regel ein rein personbezogener Missbrauch ist. Im ersten Fall braucht kein intimes Selbstbestimmungsrecht einer Person verletzt zu sein, im zweiten muss kein Amt oder kein sonstiger abstrakter oder konkreter Gegenstand missbraucht worden sein.

Daneben gibt es zahlreiche Fälle, in denen antonymer und personbezogener Missbrauch in ein und demselben Missbrauchsfall oder gar in ein und derselben Handlung zusammenfallen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Priester das Bußsakrament missbraucht, um einen Pönitenten sexuell zu missbrauchen. Oder wenn eine psychologisch geschulte Person ihr Fachwissen missbraucht, um einen Menschen emotional zu missbrauchen. Oder auch wenn eine Person ihre pastorale Beauftragung missbraucht, um die ihr anvertrauten Menschen spiritueller zu missbrauchen. Denkbar sind auch sehr komplexe Fälle, in denen mehrere antonyme und personbezogene Tatabenen in ein und derselben Handlung zusammenfallen, beispielsweise

wenn ein Kleriker zugleich das Bußsakrament, sein Amt als Priester und seine Aufgabe als Spiritual eines Instituts des geweihten Lebens missbraucht, um eine junge Ordensschwester desselben Instituts in einer von ihm als gottwohlgefällig dargestellten Handlung spirituell, emotional und sexuell zu missbrauchen. – Nicht nur die Schuld, sondern auch der Schaden ist in solchen Fällen besonders groß, weil sowohl die Autonomie einer Person auf mehreren Ebenen verletzt wurde als auch die Integrität verschiedener Ämter und Rollen. Dieser kumulierte Schaden betrifft mittelbar auch die geltende rechtliche und moralische Ordnung und die von ihrer Einhaltung profitierenden Menschen besonders schwer.

Allerdings wird dieser mehrfache Schaden nur sichtbar, wenn die Tatabenen – die des antonymen und des personbezogenen Missbrauchs – in der Untersuchung des Falls klar unterschieden und angemessen berücksichtigt werden. Wo dies nicht geschieht, wo nur vage von „Missbrauch“ gesprochen wird, ohne dass genau deutlich wird, wer oder was genau durch eine konkrete Missbrauchshandlung verletzt wurde, drohen die personbezogene Tatabene und die antonyme Tatabene zu verwischen. Dann besteht die Gefahr, dass man einer von beiden Ebenen oder gar beiden zugleich nicht gerecht wird, dass also entweder die Verletzung(en) der betroffenen Person und ihres Selbstbestimmungsrechtes oder die Verletzung des Amtes, der Rolle oder des vom Täter-missbrauchten Tatmittels in der Analyse und Bearbeitung des Falls übersehen werden. Die Folge ist, dass der Missbrauch nicht angemessen begriffen und bearbeitet wird. Das schadet nicht nur den betroffenen Personen, sondern auch der bestehenden Ordnung.

4. Der kirchliche Missbrauchsbeginn

Der personenbezogene Missbrauchsbeginn mit seinen beiden Grundbedeutungen ist natürlich in der Rede vom Missbrauch in der katholischen Kirche ständig präsent. Er wurde aus der philosophischen Ethik, dem weltlichen Strafrecht und der einschlägigen Expertise der Kinder- und Jugendpsychiatrie in die kirchlichen und theologischen Diskurse übernommen.¹⁶ Ohne ihn

¹⁶ Um nur einige entsprechende Titel zu nennen, die in theologischen Aufsätzen häufig zitiert werden: Enders, Ursula: Sexueller Missbrauch in Institutionen, in: Goertz, Stephan/Ulonska, Herbert (Hg.): Sexuelle Gewalt. Fragen an Kirche und Theologie, Berlin 2010, 17–44; Fegert, Jörg/Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhart, Hubert (Hg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, Berlin 2015.

wäre die Auseinandersetzung über sexuellen Missbrauch in der Kirche kaum denkbar. Dabei wird häufig übersehen, dass sich aus der geltenden moralischen und rechtlichen Ordnung, die vom kirchlichen Lehramt verlautbart und im kirchlichen Recht vorgegeben ist, ein zweiter, speziell kirchlicher Missbrauchs begriff ergibt. Dieser Begriff ist mit dem „weltlichen“ Missbrauchs begriff weitgehend inkompatibel. Auch wenn längst nicht alle Personen, die zur Kirche gehören oder am kirchlichen und theologischen Missbrauchs diskurs teilnehmen, den kirchlichen Missbrauchs begriff verwenden, sollten sie alle ihn kennen, denn er ist in diesen Diskursen fortwährend präsent und mit ihm die Doppeldeutigkeit und Unklarheit von Aussagen über Missbrauch im Raum der katholischen Kirche.

4.1 Eine moderne Ordnung als Voraussetzung des personbezogenen Missbrauchs begriffs

Die Unterscheidung der beiden Grundbedeutungen von „Missbrauch“ setzt eine Ordnung voraus, zu deren unverhandelbaren Grundlagen die Freiheit des Einzelnen gehört. Nur in diesen Ordnungen ergibt der personbezogene Missbrauchs begriff Sinn, denn nur für diese Ordnungen besitzt der Einzelne ein Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung. Diese Norm geht im weitesten Sinne auf die Philosophie der Aufklärung und das moderne Menschenbild zurück.¹⁷ Mit ihm hat sich in der westlichen Welt das Ideal der Selbstbestimmung durchgesetzt,¹⁸ und im Laufe der Zeit wurde diese Norm zur Quelle einer Vielzahl von Rechten, die vielfach verfassungsrechtlich garantiert sind.¹⁹

In anderen, älteren, Ordnungen war das nicht der Fall. Dort waren entsprechend auch sexuelle Übergriffe nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen strafbar oder moralisch geächtet und wurden dabei antonym eingeordnet, also nicht als Verletzung von Autonomie, sondern als „falscher sexueller Gebrauch“ einer Person. In diese Logik passt Blocks Beobachtung, dass die Vergewaltigung einer Frau in Amerika lange Zeit ausschließlich als Konflikt zwischen Männern eingeordnet wurde, weil sie einen Angriff des

¹⁷ Rosich, Gerard: *The Contested History of Autonomy. Interpreting European Modernity*, London 2019.

¹⁸ Danach steht es jeder Person zu, „to govern oneself, to be directed by considerations, desires, conditions, and characteristics that are not simply imposed externally upon one, but are part of what can somehow be considered one’s authentic self.“ Christman, John: *Autonomy in Moral and Political Philosophy*, in: Zalta, Edward N. (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, URL = <https://plato.stanford.edu/archives/fall2020/entries/autonomy-moral/>, (Fall 2020 Edition).

¹⁹ Christman; *Autonomy in Moral and Political Philosophy* (Anm. 14).

Täters auf den Mann darstellte, um dessen Frau oder Tochter es sich handelte. Die Idee einer weiblichen Selbstbestimmung hatte noch keine Wurzeln gefasst.²⁰ Dazu passt auch etwa die von Stephan Goertz zitierte „Spezielle Moraltheologie“ Franz Friedhoffs von 1865, der zufolge die Vergewaltigung eines jungen Mädchens deswegen als Verbrechen betrachtet wird, weil es dadurch „von der Ehe abgehalten und dem Hurenleben preisgegeben“ sei und seinem Vater eine „besondere Schmach“ zugefügt würde.²¹ Solche tendenziell vormodernen Ordnungen existieren auch heute noch. Das ist nicht nur aus der Perspektive einer deskriptiven Ethik klar, sondern erschließt sich auch vor dem Hintergrund der kirchlichen Missbrauchskrise selbst. Nicht zufällig brach die Empörung über klerikalen Kindesmissbrauch zuerst in westlich geprägten Demokratien aus und ist aus manchen anders gearteten, weniger von Werten der (sexuellen) Autonomie geprägten Gesellschaften bis heute kaum vernehmbar, sodass ein Kardinal eines südlichen Landes, angesprochen auf seinen Umgang mit einem Missbrauchsfall sagen kann: „Ja, ja, ihr da im Norden (...) ihr habt einen anderen Zugang dazu als wir im Süden.“²²

4.2 Die moralisch-rechtliche Ordnung der römisch-katholischen Kirche

Was im Blick auf vormodern organisierte Milieus und Gesellschaften gelten mag, gilt umso mehr im kirchlichen Raum, genauer innerhalb der von der kirchlichen Autorität definierten moralisch-rechtlichen Ordnung. Autonomie als moralischer Wert, Rechtsgut und verfassungsrechtliches Grundprinzip hat bis heute keinen Eingang in die verlautbarte Sittenlehre oder das Recht der katholischen Kirche gefunden. Man könnte sogar sagen, dem Lehramt und dem Recht der katholischen Kirche sei dieses Prinzip ganz fremd. Beispielsweise wird die „Meinung“, in Moralfragen dürfe „ein jeder autonom die Entscheidungen und Entschlüsse seines Lebens“ fällen, in der Enzyklika *Veritatis Splendor* ausdrücklich zurückgewiesen.²³ Die lehramtlich vorgegebene moralisch-rechtliche Ordnung funktioniert ganz anders – und so auch der Missbrauchs begriff innerhalb dieser Ordnung.

²⁰ Block, Sharon: Rape without Women: Print Culture and the Politicization of Rape, 1765–1815, in: *The Journal of American History* 2002 (89/3), 849–868.

²¹ Vgl. Goertz, Stephan: Sexueller Missbrauch und katholische Sexualmoral, in: *Striet/Werden* (Hg.), *Unheilige Theologie* (Anm. 2), 106–139, hier: 129.

²² Wagner, Doris/Schönborn, Christoph: *Schuld und Verantwortung. Ein Gespräch über Macht und Missbrauch in der Kirche*, Freiburg 2019, 79.

²³ Ioannes Paulus PP. II: *Veritatis splendor. An alle Bischöfe der Katholischen Kirche über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre*, 1993, Nr. 4.

Während moderne weltliche Ordnungen dem Leitprinzip der Freiheit und Gleichheit folgen (vgl. bspw. Art 1–5 GG), folgt die kirchliche Ordnung dem Leitprinzip der Wahrheit und des Seelenheils (vgl. bspw. can. 747 § 1 und can. 1752 CIC). Und im Gegensatz zu weltlichen Ordnungen, in denen sowohl die Etablierung als auch die Interpretation geltender Ordnungen eine Angelegenheit komplexer Aushandlungsprozesse sind, in denen möglichst alle, die von ihnen betroffen sind, ein Mitspracherecht haben, besitzt im kirchlichen Bereich eine einzige Instanz das Recht, die geltende Ordnung aufzustellen und darüber zu verfügen, wie sie auszulegen ist: der Papst als oberster Gesetzgeber und absolutistisch regierender Monarch.

Was „Wahrheit“ ist, was dem „Seelenheil“ der Menschen zuträglich ist und nicht zuletzt, was im Sinne der kirchlichen Ordnungen gut und falsch ist, welche Handlungen also aus welchen Gründen einen Missbrauch darstellen, wird souverän vom kirchlichen Gesetzgeber und Regenten entschieden. Dabei kann dieser kirchliche Ordnungsgeber selbst nur das tun und verlautbaren, was Gottes Wille ist, der seinerseits allerdings wiederum einzig vom kirchlichen Regenten festgestellt und verbindlich ausgelegt wird. Diesem Willen Gottes in seiner lehramtlich verbürgten Gestalt ist gegenüber dem Wollen der Menschen unbedingter Vorrang einzuräumen. Freiheitsrechte, wie sie moderne Gesellschaften kennen, haben in dieser Logik weder im Bereich der menschlichen Sexualität einen Platz noch sonst wo. Im Gegenteil: Das kirchliche Lehramt sieht sich daher sogar verpflichtet, den Gläubigen im Bereich ihrer Sexualität, Spiritualität, Intellektualität und Emotionalität vielfache Vorgaben zu machen. Es legt als Übermittlung göttlichen Willens nicht nur fest, wer heiraten darf und wer nicht, sondern auch, wer Geschlechtsverkehr haben darf und wie. Es steckt genau die Grenzen des Denkens und der Meinungsäußerung ab und beansprucht, dass Gläubige für diese Vorgaben Dankbarkeit empfinden sollen, um das – aus Sicht einer modernen moralisch-rechtlichen Logik übergreifige – Grundmuster der kirchlichen Ordnung nur knapp anzureißen.²⁴

Die an dieser Stelle noch offenen Fragen lauten: Welche Handlungen werden aus Sicht dieser kirchlichen Ordnung als Missbrauch gewertet? Und wie genau definiert diese Ordnung sexuellen Missbrauch?

²⁴ Ausführlicher dargestellt beispielsweise bei Lüdecke, Norbert: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, in: MThZ 62 (2011) 33–60, ab S. 40; Ders.: Gläubigkeit und Recht und Freiheit. Kanonistische Thesen zum Pontifikat Johannes Paul II. in ökumenischer Absicht, in: Bock, Wolfgang (Hg.): Gläubigkeit und Recht und Freiheit. Ökumenische Perspektiven des katholischen Kirchenrechts, Göttingen 2006, 25–52.

4.3 „Missbrauch“ innerhalb der rechtlich-moralischen Ordnung der katholischen Kirche

Wer den Kodex des kirchlichen Rechts aufschlägt, findet das Wort „Missbrauch“ dort ausschließlich in seiner antonymen Bedeutung und niemals im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch, sondern meist in Bezug auf den Missbrauch von Ämtern oder Vollmachten oder auf „liturgischen Missbrauch“ (can. 528 § 2).²⁵ Auch in lehramtlichen Schreiben taucht der Missbrauchs-begriff vor allem in der Rede vom „liturgischen Missbrauch“ auf, also wenn es um einen Verstoß gegen liturgische Normen geht beziehungsweise um die nicht ordnungsgemäße Ausführung kirchlicher Rituale und Feierformen.²⁶ Aber er findet sich auch in anderen Zusammenhängen, beispielsweise in der Rede vom „rhetorischen Missbrauch der philosophischen Begriffe“²⁷ oder von „missbräuchlichen Auslegungen der wissenschaftlichen Forschung auf anthropologischem Gebiet“.²⁸ Was in diesen Fällen der jeweils richtige Gebrauch wäre – die richtige Feier der kirchlichen Rituale, der richtige Gebrauch der „philosophischen Begriffe“ oder die richtige Auslegung der wissenschaftlichen Forschung auf anthropologischem Gebiet – ist im Kontext lehramtlicher Schreiben klar: Richtig ist, was die kirchliche Autorität vorgibt. Das gilt auch beim richtigen Umgang mit Sexualität. In der Frage, welche sexuellen Handlungen richtig und falsch sind, haben die Menschen, für die diese Regeln gelten, nicht mitzusprechen, sondern das kirchliche Lehramt teilt es ihnen mit und gibt es ihnen als verpflichtende Gewissensorientierung vor. Alle im Sinne der kirchlichen Ordnung unerlaubten oder sündhaften sexuellen Handlungen müssen entsprechend gebeichtet und bereut werden, aber sie stellen längst nicht alle eine Straftat dar. Als Straftat gelten nur sexuelle Verfehlungen, die von Klerikern begangen wurden, weil sie gegen ihre Standespflicht der vollkommenen sexuellen Enthaltsamkeit verstoßen. Sexuelle Übergriffe von Nicht-Klerikern kommen im kirchlichen Recht nicht vor und gelten bis heute nicht als Straftaten.²⁹ Da-

²⁵ Vgl. den Eintrag zu „abusus“ in: Ochoa, Xaverius: *Index verborum ac locutionum Codicis iuris canonici*, Vatikanstadt 21984, 2–3.

²⁶ Um nur einige Fundstellen zu nennen, an denen für die nicht ordnungsgemäße Feier der Liturgie ausdrücklich der Missbrauchs-begriff verwendet wird: Johannes Paul II.: *Enzyklika Ecclesia de Eucharistia*, 2003, Nr. 10 und Nr. 52; Benedikt XVI.: *Nachsynodales Apostolisches Schreiben Sacramentum caritatis*, 2007, Nr 3 und Nr. 54; Ders., *Nachsynodales Apostolisches Schreiben Verbum Domini*, 2010, Nr. 69.

²⁷ Joannes Paul II.: *Enzyklika Fides et ratio*, 1998, Nr. 86.

²⁸ Joannes Paul II.: *Veritatis splendor*, 1993, Nr. 33.

²⁹ Anuth, Bernhard: *Kirchenschutz vor Kinderschutz? Eine kirchenstraf- und verfahrensrechtliche Problemanzeige zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger*

bei ist logischerweise weder in den für den Umgang mit sexuellem Missbrauch einschlägigen Canones des CIC noch im *Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela* von „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ die Rede. Stattdessen ordnet das kirchliche Recht sexuellen Kindesmissbrauch antonym ein und subsumiert ihn unter klerikale „Amtspflichtverletzungen“, „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ oder „Straftaten gegen die Heiligkeit der Sakramente“.

4.4. Die logischen Konsequenzen des kirchlichen Missbrauchsbegriffs

Sexueller Kindesmissbrauch als solcher existiert in der Logik des kirchlichen Rechts nicht. Das mag erstaunen, denn schließlich sprechen Kirchenrechtler*innen seit Jahrzehnten über Kindesmissbrauch. Die Straftatbestände, auf die kirchenrechtliche Debatten sich konzentrieren, setzen aber keinen personbezogenen Missbrauchsbegriff voraus.

Das Kirchenrecht sanktioniert verschiedene Verstöße gegen die klerikale Standespflicht absoluter Enthaltensamkeit. Der schlimmste unter ihnen ist der Versuch einer Eheschließung. Ein sexueller Verstoß an einem Minderjährigen ist dagegen ein vergleichsweise leichtes Delikt. Als Bestrafung kommen im Wesentlichen Suspendierung und Entlassung aus dem Klerikerstand in Frage. Das Subjekt der Tat ist immer ein Kleriker.

Das Objekt eines sexuellen Missbrauchs ist wahlweise das Beichtsakrament oder der Zölibat als Amtspflicht des Klerikers – nicht die Person, an der ein Kleriker eine sexuelle Handlung vollzogen hat. Diese betroffene Person ist gemäß der Logik der kirchlichen Ordnung durch die an ihr verübte sexuelle Handlung nicht in ihren Rechten verletzt worden. Daraus ergibt sich als logische Konsequenz, dass diese Person auch kein Recht auf Nebenklage oder Entschädigung besitzt. Sie besitzt ja innerhalb dieser Ordnung keine sexuellen oder sonstigen Selbstbestimmungsrechte. Das höchste Gesetz der kirchlichen Ordnung ist nicht Freiheit, sondern Heil. Und das Heil³⁰ einer betroffenen Person ist dadurch, dass ein Kleriker an ihr „gegen das sechste Gebot“ verstoßen hat, in den Augen des Gesetzgebers offenbar

durch Kleriker, in: Hilpert u. a. (Hg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen* (Anm. 1), 129–146, hier: 133.

³⁰ Vgl. Erdö, Péter: *Das „Heil der Seelen“ im Codex Iuris Canonici*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht*, 172 (1/2003) 84–96; Herranz, Julián: *Salus Animarum, principio dell'ordinamento Canonico*, Convegno alla Pontificia Università della Santa Croce, 2000, in: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/documents/rc_pc_intrptxt_doc_20000406_salus-animarum_it.html (5. November 2020).

nicht in Gefahr. Im Stand der Gnade leben und in den Himmel kommen können ja auch Menschen, die Opfer schwerster Gewalttaten geworden sind. Ja, mit einem Blick auf manche kanonisierten Heiligen (insbesondere Frauen und Kinder) möchte man sagen: Je mehr Unrecht einer Person angetan wird, desto besser für ihr Seelenheil (Voraussetzung dafür ist natürlich, dass sie dem Übeltäter verzeiht, siehe Maria Goretti)³¹. Anders ist das, wenn Menschen der schwere Schaden einer falschen Verkündigung zugefügt wurde. Sie haben ein Recht auf die Verkündigung der wahren katholischen Lehre, ohne die ihr Seelenheil tatsächlich in Gefahr ist, das zumindest ist die gängige Begründung für Lehrprüfungen durch die Kongregation für die Glaubenslehre.³²

Die Person, an der ein Kleriker gegen seine Standespflicht verstoßen hat, kommt zwar nicht als Geschädigte in Betracht, aber sie wird gegebenenfalls als Zeuge/in einer Straftat gegen die Heiligkeit der Sakramente oder gegen die Zölibatspflicht vernommen. Dabei steht sie logischerweise auch im Verdacht, sich womöglich selbst an der Straftat beteiligt zu haben, „Komplize“ zu sein. Der spezielle Straftatbestand des Can. 977 CIC verwendet sogar ausdrücklich den Begriff der Komplizenschaft (*Absolutio complicitis in peccato contra sextum*). Für den Fall, dass der Verdacht einer Mitschuld besteht, werden Betroffene womöglich selbst bestraft oder sie werden aufgefordert zu beichten oder bedürfen zumindest der obrigkeitlichen Vergebung, weil sie ein Sakrament oder die Heiligkeit des Priestertums befleckt haben und an einer sündhaften sexuellen Handlung beteiligt waren. In Berichten von Betroffenen begegnet dieser Verdacht immer wieder, so erzählt beispielsweise Marie Collins: „In my own case, I went to report my abuser (...) to my local curate and his attitude was that the abuse must have been my fault and I was forgiven for it.“³³

³¹ Stenzel, Eileen J.: Maria Goretti oder wie Heilige gemacht werden, in: *Concilium* 30 (1994) 165–171.

³² Vgl. die Predigt Joseph Ratzingers am 31. Dezember 1979 nach: Karger, Michael: Der Glaube geht der Theologie voraus, in: <http://www.institut-papst-benedikt.de/presse-schau/presseschau-detail/article/der-glaube-geht-der-theologie-voraus.html> (5. November 2020); Aymans, Winfried/Correco, Eugenio: Lehramt und Theologie. Erwägungen zur Neuordnung des Lehrprüfungsverfahrens bei der Kongregation für die Glaubenslehre, in: *Internationale Katholische Zeitschrift* 3 (1974) 150–170; Lüdecke, Norbert: Kommunikationskontrolle als Heildienst. Sinn, Nutzen und Ausübung der Zensur nach römisch-katholischem Selbstverständnis, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 28 (2009) 67–98.

³³ Marie Collins' Äußerung im Film „Verteidiger des Glaubens“, 2019, in min. 01:00:34.

Die kirchliche Ordnung kann von der Logik ihrer eigenen Sexualmoral her, die keinen Begriff von sexueller Selbstbestimmung hat, nicht erfassen, was mit Einvernehmlichkeit gemeint ist.³⁴ So wird eine Äußerung von Gerhard Ludwig Müller verständlich, der ja von 2012 bis 2017 als Präfekt der Glaubenskongregation für Verfahren in Missbrauchsfällen weltweit zuständig war. In einem Kommentar auf LifeSiteNews sprach er im Dezember 2018 ausdrücklich von sexuellem Missbrauch in „gegenseitigem Einvernehmen“, der ihm zufolge eine „perfide Steigerung der Sünde“ wäre.³⁵ Diese Äußerung ergibt vor dem Hintergrund des weltlichen Missbrauchsbegriffs, demzufolge sexueller Missbrauch per definitionem ein nicht einvernehmlicher Akt ist, keinen Sinn. Aber vor dem Hintergrund der kirchlichen Ordnung ergibt diese Äußerung Sinn, schließlich begehen in einem solchen Fall nicht nur ein, sondern zwei Menschen eine schwere Straftat gegen die Heiligkeit eines Sakramentes oder eine klerikale Standespflicht. – Diese Nebenbemerkung Müllers macht also – in all ihrer Kürze – die völlige Inkompatibilität von kirchlichem und weltlich-autonomischem Missbrauchs begriff deutlich.

Schließlich soll in dieser kurzen Auflistung der Konsequenzen des kirchlichen Missbrauchs begriffs auch nicht vergessen werden, dass einige Handlungen, die vor dem Hintergrund moralisch-rechtlicher Ordnungen der Gegenwart völlig unproblematisch sind, als Ausdruck fundamentaler Rechte oder sogar als moralisch geboten gelten und sich auch theologisch gut begründen lassen, innerhalb der kirchlichen Ordnung als Missbrauch gelten oder Straftaten darstellen. Das gilt für alle einvernehmlichen sexuellen Handlungen außerhalb der Ehe, für manche Feiern von Sakramenten, die an den Bedürfnissen der Feiernden ausgerichtet sind, ebenso wie für die offene Diskussion bestimmter Ergebnisse theologischer Forschung. Das führt wiederum dazu, dass die Glaubwürdigkeit und Legitimität der kirchlichen Ordnung zumindest in modernen Gesellschaften stark beschädigt ist.

³⁴ Vgl. Fegert, Jörg: Empathie statt Klerikalismus. Chancen und Grenzen externer Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch, in *Stimmen der Zeit* 3/2019, 189–204.

³⁵ Im englischen Original: „If a superior abuses seminarians or novices entrusted to him, then the aspect of mutual consent is not a lessening of the sin, but even a perfidious increase of that sin“, in: LifeSiteNews, 21. Dezember 2018, URL = <<https://www.lifesitenews.com/blogs/cdl.-marx-pope-francis-is-not-so-fixed-hes-open-to-discussing-sexual-morali>>.

| | Moderne Ethik/Rechtsordnung | Katholische Lehr- und Rechtsordnung |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Täter/in | Jemand | Ein Kleriker |
| Objekt | hat die sexuelle Selbstbestimmung einer Person, | hat seine Amtspflichten, |
| Ordnungsmacht | die durch ein freiheitlich-demokratisches Gesetzgebungsverfahren als Schutzgut definiert wurde, | die obrigkeitlich verfügt sind, |
| Tathandlung | durch einen nicht einvernehmlichen sexuellen Akt verletzt | durch einen sexuellen Akt an einer Person verletzt |
| Fundamentales Rechtsprinzip | und damit gegen ihr Selbstbestimmungsrecht verstoßen, | und damit den der Obrigkeit geschuldeten Gehorsam verletzt. |
| | In einem strafrechtlichen Verfahren | |
| Rechtsstellung der betroffenen Person | ist die betroffene Person Nebenkläger/in mit Recht auf Akteneinsicht, Rechtsvertretung, Opfernentschädigung und Opferschutz. | ist die betroffene Person Zeuge/Zeugin (oder Mitangeklagte/r). |

Tabelle 2: Sexueller Missbrauch im Raum einer modernen rechtlich-moralischen Ordnung und im Raum der kath. Lehr- und Rechtsordnung

Fazit

„Missbrauch“ in der katholischen Kirche und „Missbrauch“ in weltlichen Ordnungssystemen bezeichnen zwei völlig verschiedene Tatbestände, mehr noch: Sie beruhen auf weithin gegensätzlichen moralischen Prämissen. Einen Begriff von sexuellem Kindesmissbrauch gibt es in der Logik der kirchlichen Ordnung nicht. Und auch wenn inzwischen viele Menschen in der Kirche einen personbezogenen Missbrauchsbegriff haben und verwenden, bietet die moralisch-rechtliche Ordnung der Kirche keine Grundlage dafür. Auch eine Verschiebung des einschlägigen kirchenrechtlichen Straftatbestandes zum Titel VI, cc. 1397 f. CIC (Gegen Leben und Freiheit des Menschen) würde keinen wesentlichen Unterschied machen, solange Missbrauch innerhalb der rechtlich-moralischen Ordnung der Kirche nur antonym gedacht werden kann, der Gesetzgeber souverän die Definition von „Freiheit“ vorgibt und es keine (sexuellen) Selbstbestimmungsrechte für katholische Gläu-

bige gibt. Der eklatante Gegensatz lässt sich auch durch die Verwendung beider Missbrauchsbegriffe im kirchlichen Diskurs nicht aufheben (auch wenn das wie etwa in Punkt 2.a und 2.b der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch immer wieder versucht wird)³⁶. Solange das kirchliche Recht keine „sexuellen Selbstbestimmungsrechte“ kennt, bleibt deren formale Auflistung in kirchlichen Dokumenten wirkungslos. Ebenso wie fachtheologische Diskussionen, die versuchen, unter Nicht-Berücksichtigung des kirchlichen Missbrauchsbegriffs den Missbrauch in der katholischen Kirche zu beleuchten.

Vor dem Hintergrund der Mehrdeutigkeit des Missbrauchsbegriffs lässt sich nun schließlich auch die Frage, „ob theologische Denkfiguren missbrauchsfördernd gewirkt haben oder wirken können“³⁷ leicht beantworten. Die Antwort hängt ganz davon ab, welchen Missbrauchsbegriff man voraussetzt.

Aus Sicht der kirchlichen Ordnung, für die ein Missbrauch nicht die Verletzung eines Menschen, sondern ein Akt des Ungehorsams gegen ihre eigenen obrigkeitlichen Vorgaben ist, ist es logisch zwingend ausgeschlossen, dass ihre eigene lehramtliche Theologie missbrauchsfördernd wirken könnte. Aus ihrer Perspektive stehen dagegen natürlich andere, der lehramtlichen Theologie widersprechende Denkfiguren dringend unter diesem Verdacht, beispielsweise solche, die homosexuelle Handlungen als moralisch unbedenklich einordnen und Menschen womöglich dazu bewegen, „einvernehmlichen Missbrauch“ zu begehen. In diese Richtung argumentieren ja auch entsprechend zahlreiche Vertreter der kirchlichen Ordnung.

Aus Sicht moderner weltlicher Ordnungen, für die ein Missbrauch eine Verletzung von Selbstbestimmungsrechten ist, ist die Frage ebenso einfach zu beantworten: Ja, natürlich wirken theologische Denkfiguren missbrauchsfördernd, und zwar alle jene, die den Bereich, der dem Selbstbestimmungsrecht einer Person vorbehalten sein muss, für Eingriffsrechte von irgendjemand anderem öffnen, beispielsweise für die kirchliche Autorität. Weil Letztere aber grundsätzlich keinen Bereich kennt, der dem (sexuellen) Selbstbestimmungsrecht der Gläubigen vorbehalten ist und der ihrem Zugriff entzogen ist, wäre damit die Logik der kirchlichen Ordnung als solcher als missbräuchlich definiert. Genau darin liegt die Sprengkraft der Missbrauchsthematik.

³⁶ Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, URL = <https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf>.

³⁷ Striet/Werden (Hg.), *Unheilige Theologie* (Anm. 2), 7–14, 8.